

# RS OGH 1998/10/21 9ObA261/98t, 9ObA244/01z, 9ObA54/12z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1998

## Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

## Rechtssatz

Die Abfertigung, auch wenn sie dem Entgelt zugerechnet wird und die Urlaubsentschädigung sind infolge ihrer zeitlichen Beschränkung kein Äquivalent für Bezüge aus einem Arbeitseinkommen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 261/98t  
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 261/98t
- 9 ObA 244/01z  
Entscheidungstext OGH 19.12.2001 9 ObA 244/01z  
nur: Die Abfertigung, auch wenn sie dem Entgelt zugerechnet wird sind infolge ihrer zeitlichen Beschränkung kein Äquivalent für Bezüge aus einem Arbeitseinkommen. (T1)
- 9 ObA 54/12z  
Entscheidungstext OGH 22.08.2012 9 ObA 54/12z  
Vgl; Beisatz: Ausdrücklich offenlassend, ob für die Besteitung laufender monatlicher Aufwendungen der Kapitalbetrag der Abfertigung oder bloß mögliche Zinseinkünfte aus dessen Veranlagung heranzuziehen sind. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110945

## Im RIS seit

20.11.1998

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>